



GEMEINDE ETTINGEN

Feuerwehr-Reglement

vom 10. Dezember 2013

Feuerwehr-Reglement

vom 10. Dezember 2013

Die Gemeindeversammlung Ettingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

§ 2 Feuerwehr (§ 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements.

² Sie erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen sowie das notwendige Feuerwehrmaterial.

§ 3 Gemeinderätliches Aufgebot der Feuerwehr (§ 16 Abs. 3 FWG)

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.

² Er kann sie zudem für Hilfestellungen zugunsten der Einwohnergemeinde aufbieten.

§ 4 Organisation (§ 24 Abs. 2 FWG)

¹ Die Feuerwehr wird vom Feuerwehrkommandanten oder von der Feuerwehrkommandantin geführt. Er oder sie ist dem Gemeinderat unterstellt.

² Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin wird dabei vom Leitungsausschuss Feuerwehr unterstützt.

³ Der Gemeinderat bestimmt den Leitungsausschuss Feuerwehr.

B. Feuerwehrdienst

§ 5 Dienstdauer

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 20 Jahre alt wird.

² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 45 Jahre alt geworden ist.

³ Ab dem 19. Lebensjahr und über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus kann der Feuerwehrdienst freiwillig geleistet werden.

⁴ Der Gemeinderat legt das Höchstalter fest.

§ 6 Rekrutierung

¹ Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.

² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

³ Der Gemeinderat kann bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.

§ 7 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Der Gemeinderat verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

² Er entscheidet über Gesuche um

- a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
- b. Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,
- c. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.

§ 8 Einteilung, Beförderung

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin nimmt auf Antrag des Leitungsausschusses Feuerwehr die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.

² Der Gemeinderat nimmt auf Antrag des Leitungsausschusses Feuerwehr die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor.

³ Er ernennt auf Antrag des Leitungsausschusses Feuerwehr den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin sowie deren Stellvertretung.

§ 9 Übungen, Ausbildungsdienste

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

§ 10 Sold, Funktionsvergütung (§ 21 FWG)

¹ Die Gemeinde richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold aus.

² Sie richtet zusätzlich zum Sold jährlich eine pauschale Funktionsvergütung aus.

³ Sold und Funktionsvergütung richten sich nach einem separaten Reglement.

§ 11 Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹ Feuerwehrpflichtige, die weder Feuerwehrdienst leisten noch mit einer Ehepartnerin oder einem Ehepartner in ungetrennter Ehe leben, bzw. mit einer Partnerin oder Partner in eingetragener Partnerschaft leben, die bzw. der Feuerwehrdienst leistet, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.

² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen gemäss Steuertaxation. Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bzw. bei der eingetragenen Partnerschaft bemisst sich die Ersatzabgabe am steuerpflichtigen Familieneinkommen.

³ Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bzw. bei eingetragener Partnerschaft nur die eine Partnerin oder der eine Partner der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

⁴ Die Ersatzpflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:

- a. diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben, für das ganze Kalenderjahr,
- b. diejenigen gemäss Buchstabe a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind oder die aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet haben, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde,
- c. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland wegziehen, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde,
- d. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen, keine.

⁵ Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 0.35 % des steuerbaren Einkommens.

§ 12 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind auf begründetes Gesuch hin befreit:

- a. Angehörige eines kommunalen oder kantonalen Polizeikorps,
- b. Angehörige des Grenzwachtkorps,
- c. Mitarbeitende bei der Sanität,
- d. Die Brunnenmeisterin oder der Brunnenmeister,
- e. Angehörige von anderen vom Feuerwehrinspektorat anerkannten Feuerwehren,
- f. Wer insgesamt mindestens 22 Dienstjahre in einer vom Feuerwehrinspektorat anerkannten Feuerwehr Dienst geleistet hat,
- g. Vom Gemeinderat aus wichtigen Gründen befreite Personen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - geistige oder körperliche Behinderungen
 - Betreuungsaufgaben
 - Schwangerschaft.

C. Einsatzkosten und Entgelte

§ 13 Ersatz der Einsatzkosten (§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, 13 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

² Der Gemeinderat legt die Gebühren- und Kostenansätze fest.

³ Eigentümer oder Eigentümerinnen oder Besitzer oder Besitzerinnen von Meldeanlagen gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe b FWG, deren Anlagen einen Fehlalarm auslösen, haben in jedem Fall die Einsatzkosten der Feuerwehr zu ersetzen.

§ 14 Entgelte für Hilfeleistungen (§ 16 Abs. 3 FWG)

Die Entgelte für Hilfeleistungen richten sich nach den mit den Privaten vereinbarten Preisen.

D. Schlussbestimmungen

§ 15 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats oder des hierfür bestimmten Ausschusses kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 16 Bussen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis zu 5'000.00 Fr. bestraft.

§ 17 Übergangsbestimmung

Wer am 01. Januar 2014 das 43. Lebensjahr erreicht hat, ist nicht ersatzpflichtig.

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 13. Dezember 2007 wird aufgehoben.

§ 19 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion und tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Ettingen, 10. Dezember 2013

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Verwalter:

Kurt Züllig

Hans Rudolf Aeberhard

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid vom 12. Februar 2014 genehmigt.